



Beschäftigtenförderung und andere Fördermöglichkeiten



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Marzahn-Hellersdorf

bringt weiter.

- Änderungen durch das Weiterbildungsgesetz
- Eingliederungszuschuss

Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Aus- und Weiterbildungsgesetz)



Zwei Kundengruppen im Mittelpunkt des Aus- und Weiterbildungsgesetzes: **Jugendliche** und Beschäftigte

Ausbildungsgarantie

Ganzheitliches und inklusives Verständnis –
Prozess von der Orientierung bis zur
Nachbetreuung in Ausbildung

Förderinstrumente

- **Neu:** Berufsorientierungspraktikum (01.04.2024)
- **Neu:** Mobilitätzuschuss (01.04.2024)
- Anpassung Einstiegsqualifizierung (01.04.2024)
- Anpassung Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) (01.08.2024)

Aus- und
Weiter-
bildungs-
gesetz

Beschäftigtenqualifizierung

Stärkung der Weiterbildungsbereitschaft in
Unternehmen

Förderinstrumente

- Reform des § 82 SGB III (01.04.2024)
- **Neu:** Einführung des Qualifizierungsgeldes
– §82a SGB III (01.04.2024)
- Verlängerung der Geltungsdauer des § 106a SGB III (Weiterbildung während Kurzarbeit) bis zum 31.07.2024

Das Gesamtkonzept der Ausbildungsgarantie hat verschiedene Facetten, bezogen auf die Instrumente bedeutet das: es werden neue eingeführt bzw. bestehende angepasst

neu

Berufsorientierung stärken

- Zur individuellen Unterstützung junger Menschen in ihrer Berufsorientierung wird das Berufsorientierungspraktikum als neues Instrument eingeführt

neu

Regionale Mobilität erhöhen

- Zur Unterstützung junger Menschen, die in ihrer Heimatregion keinen passenden Ausbildungsplatz finden, wird der Mobilitätzuschuss als neues Instrument eingeführt

Ausbildungs-
garantie

Auf betriebliche Ausbildung vorbereiten

- Um mehr junge Menschen betriebsnah auf eine betriebliche Ausbildung vorzubereiten, wird der Zugang zur Einstiegsqualifizierung erleichtert.
- Auch die Einstiegsqualifizierung kann bereits mit der Assistierten Ausbildung unterstützt werden.

modifiziert

Ausbildung unterstützen

- Der Fokus ist auf betrieblicher Ausbildung
- Unterstützung während der beruflichen Ausbildung im Rahmen der Assistierten Ausbildung
- Außerbetriebliche Ausbildungen als „Ultima Ratio“
- Der Fokus auf die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung wird auch hier gestärkt.

modifiziert

Die Regelungen der Ausbildungsgarantie ergänzen das Förderportfolio um zwei neue Instrumente; EQ und BaE wurden modifiziert

Berufsorientierungspraktika § 48a SGB III

neu

- Zur beruflichen Orientierung und Absicherung der Berufswahlentscheidung
- Für Ausbildungssuchende
- Vollzeitschulpflicht muss erfüllt sein
- Praktika bei einem oder mehreren Arbeitgebern (1 bis max. 6 Wochen)
- Übernahme notwendiger Kosten, insbesondere Fahrt- und ggf. Kosten der Unterkunft

ab: 01. April 2024

Einstiegsqualifizierung § 54a SGB III

modifiziert

- Mindestdauer der EQ wird von sechs auf vier Monate verkürzt
- Erleichterte Durchführung in Teilzeit
- Förderung auch, wenn sie auf eine Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42r Handwerksordnung vorbereitet
- Förderung möglich, auch wenn zuvor ein Ausbildungsverhältnis in diesem Betrieb vorzeitig gelöst wurde

ab: 01. April 2024

Mobilitätzuschuss § 73a SGB III

neu

- Anreiz für die Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region
- Förderung von zwei Familienheimfahrten im Monat (im ersten Ausbildungsjahr)

ab: 01. April 2024

Förder-
instrumente

Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) § 76 SGB III

modifiziert

- Rechtsanspruch für Förderungsberechtigte
- Erweiterung der Förderungsberechtigten um junge Menschen in unterversorgten Regionen
- Erhöhung der Vermittlungspauschale
- Finanzierte Weiterbetreuung der Auszubildenden bei Übergang aus der BaE in eine betriebliche Berufsausbildung durch denselben Träger

ab: 01. August 2024

Zwei Kundengruppen im Mittelpunkt des Aus- und Weiterbildungsgesetzes: Jugendliche und **Beschäftigte**

Ausbildungsgarantie

Ganzheitliches und inklusives Verständnis –
Prozess von der Orientierung bis zur
Nachbetreuung in Ausbildung

Förderinstrumente

- **Neu:** Berufsorientierungspraktikum (01.04.2024)
- **Neu:** Mobilitätzuschuss (01.04.2024)
- Anpassung Einstiegsqualifizierung (01.04.2024)
- Anpassung Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) (01.08.2024)

Aus- und
Weiter-
bildungs-
gesetz

Beschäftigtenqualifizierung

Stärkung der Weiterbildungsbereitschaft in
Unternehmen

Förderinstrumente

- Reform des § 82 SGB III (01.04.2024)
- **Neu:** Einführung des Qualifizierungsgeldes
- § 82a SGB III (01.04.2024)
- Verlängerung der Geltungsdauer des § 106a
SGB III (Weiterbildung während Kurzarbeit) bis
zum 31.07.2024

Beschäftigtenförderung nach § 81 (2) und § 82 SGB III bis 31.03.2024

	Abschlussorientierte Weiterbildungen (bei fehlendem Berufsabschluss)	Anpassungsqualifizierungen			
	Unabhängig von der Unternehmensgröße	Kleinstunternehmen (<10 Beschäftigte)	Kleine und mittlere Unternehmen (<250 Beschäftigte)	Größere Unternehmen (>250 Beschäftigte)	Große Unternehmen (>2500 Beschäftigte)
<i>Lehrgangskosten</i>	vollständig	bis zu 100%	bis zu 50%	bis zu 25%	bis zu 15%
<i>Arbeitsentgeltzuschuss</i>	bis zu 100%	bis zu 75%	bis zu 50%	bis zu 25%	bis zu 25%

- plus 5% bei Qualifizierungsvereinbarung der Sozialpartner
- plus 10% bei erhöhtem Weiterbildungsbedarf im Betrieb
- plus 15% bei Qualifizierungsvereinbarung und erhöhtem Weiterbildungsbedarf

Wesentliche Änderungen bei Förderung von Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 SGB III ab 01.04.2024



Zielsetzung



Vereinfachung



Transparenz



Planungssicherheit

§ 82 SGB III (alt)

Hohe Komplexität:

- Voraussetzung: Betroffenheit von Strukturwandel oder Weiterbildung in Engpassberuf
- Vierjährige Wartefristen
- Vielzahl an Fördervarianten aufgrund des Auswahlermessens
- Staffelung nach vier Betriebsgrößen bei den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten, abweichende Zuschusshöhen bei den Arbeitsentgeltzuschüssen
- Erhöhte Förderzuschüsse zu den Weiterbildungskosten und den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung sowie bei besonderen Weiterbildungsbedarfen



§ 82 SGB III (neu)

Komplexitätsreduktion:

- Verzicht auf die Voraussetzung der Betroffenheit von Strukturwandel oder Weiterbildung in Engpassberuf
- Reduzierung der Wartefristen auf zwei Jahre
- Etablierung fester Fördersätze
- Harmonisierung der Fördersätze zwischen den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten und dem Arbeitsentgelt
- Reduzierung der Betriebsgrößen einschließlich Neuzuschnitt und Reduzierung Sondertatbestände
- Bei KMU soll (bisher kann) auf eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten verzichtet werden, wenn der/die Beschäftigte über 45 Jahre oder schwerbehindert ist
- Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen

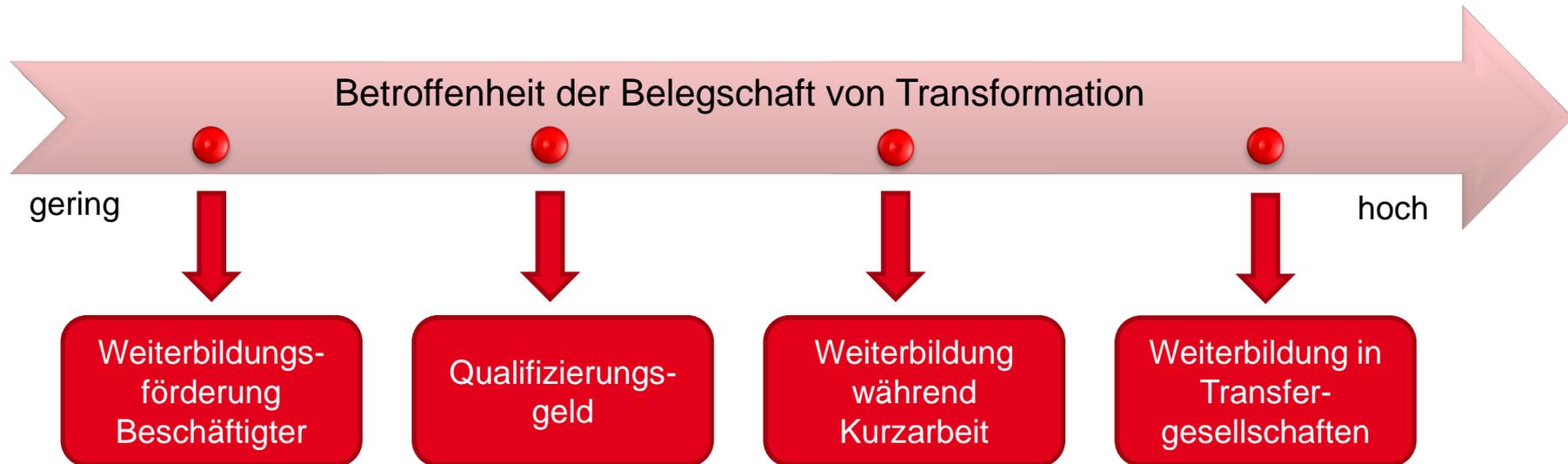
Beschäftigtenförderung nach § 81 (2) und § 82 SGB III ab 01.04.2024

**Weiterbildungsprämie von 2500€ an Teilnehmer*

	Abschlussorientierte Weiterbildungen * (bei fehlendem Berufsabschluss)	Anpassungsqualifizierungen		
	Unabhängig von der Unternehmensgröße	Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50-499 Beschäftigten	Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten
<i>Lehrgangskosten</i>	vollständig	„Soll“ 100%	50% „Soll“ 100% bei Beschäftigten Ü45 oder SB	25%
<i>Arbeitsentgeltzuschuss</i>	bis zu 100%	75%	50%	25%

- plus 5% bei Qualifizierungsvereinbarung der Sozialpartner
- Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen werden übernommen.

Neues Instrument Qualifizierungsgeld als Ergänzung des breiten Förderspektrums für Beschäftigte



Quelle: BMAS, Ausschuss II – 20. Oktober 2022

Die Einführung des neuen Regelinstruments „Qualifizierungsgeld“ erweitert den förderrechtlichen Rahmen.

Zielsetzung	Fachkräften trotz veränderter Anforderungen durch Strukturwandel mittels Weiterbildung eine Weiterbeschäftigung im aktuellen Betrieb ermöglichen
Zielgruppe	Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können
Förder- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines nicht unerheblichen Teils der Belegschaft• entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein entsprechender betriebsbezogener Tarifvertrag (ausgenommen Kleinunternehmen)• Trägerzulassung• Mindeststundenzahl von mehr als 120 Stunden• Keine nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähigen Fortbildungsziele, Ausnahme: befristete Öffnung für erste Fortbildungsstufe (Berufsspezialist/Berufsspezialistin)
Förderumfang	<ul style="list-style-type: none">• Qualifizierungsgeld als Ermessensleistung (beitragsfinanziert)• Entgeltersatz in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter und der Qualifikation der Beschäftigten• Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen• Finanzierung der Weiterbildung durch Arbeitgeber

Höhe des Qualifizierungsgeldes nach § 82 b SGB III ab 01.04.2024

Das Qualifizierungsgeld beträgt



1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent

der durchschnittlich auf den Tag entfallenden Nettoentgelddifferenz im Referenzzeitraum.

Antragstellung spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme
Entscheidung obliegt der Betriebsarzt-Agentur und die Auszahlung erfolgt an
den Arbeitgeber

Qualifizierungsgeld: Öffnung für die 1. Fortbildungsstufe des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

- Grundsätzlich bleibt die Förderung von Fortbildungen nach § 82 und § 82a SGB III weiterhin ausgeschlossen, wenn die Maßnahme auf ein nach dem AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.
- Das Gesetz sieht jedoch eine befristete Öffnung der Förderung mit Qualifizierungsgeld (§ 82a) vor, **wenn die erste Fortbildungsstufe zum Berufsspezialisten oder zur Berufsspezialistin** absolviert und diese vor dem 1. April 2028 begonnen wird.
- Als Begründung für die Öffnung wird ein starker Transformationsdruck angeführt. Durch diese zusätzlich vorübergehende geschaffene Möglichkeit der Förderung soll den Qualifizierungsherausforderungen der Transformation noch weiter begegnet werden.



Beispiel 1: Qualifizierungsgeld für eine Anpassungsqualifizierung

- Beratung des Arbeitgebers durch den Arbeitgeberservice



Unternehmen aus der Automobilzulieferindustrie ist von Strukturwandel aufgrund Dekarbonisierung stark betroffen



Qualifizierungsbedarf für 50 Mitarbeitende, die bislang Komponenten für Verbrennungsmotoren produziert haben



Unternehmen entwickelt mit zertifiziertem Bildungsträger ein passendes Schulungsprogramm im Umfang von mehr als 120 Stunden



Anpassungsfortbildung Grundlagen der Elektrotechnik für elektronische Antriebssysteme (1 Monat)



Zukunftsfähige Arbeitsplätze im Unternehmen im Bereich elektronischer Antriebskomponenten gesichert

Förderung mit Qualifizierungsgeld

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit

§106 a SGB III

(befristet bis 31.07.2024)

Weiterbildung während Kurzarbeit	
• Rechtsgrundlage	§ 106a SGB III
• Kurzarbeitergeld/ Weiterbildungsmaßnahme	<ul style="list-style-type: none">• Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2024 <u>und</u>• Teilnahme an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
• Mindestdauer/Zulassung von Träger und Maßnahme <u>oder</u>	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahme dauert insgesamt mehr als 120 Stunden <u>und</u>• Zulassung von Maßnahme und Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels liegt vor
• Fortbildungsziel nach AFBG förderfähig	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vor <u>und</u>• wird von einem dafür geeigneten Träger durchgeführt
• Erstattung von SV-Beiträgen	<ul style="list-style-type: none">• 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für die Zeit für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird

In Abhängigkeit von der Betriebsgröße

• Erstattung von Lehrgangskosten (nicht für Maßnahmen, die auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten)	Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigte	Beschäftigte in KMU (10 - 249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250 - 2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
	100 %	50 %	25 %	15 %
• Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	50 %	75 %	85 %

Eingliederungszuschuss



1. Allgemeines / Zuständigkeiten

- Beantragung vor Vertragsabschluss im Arbeitgeberservice
- Entscheidung nach Wohnortprinzip des AN
- Nachbeschäftigungspflicht entspricht Förderdauer (Ausnahmen unter 3.)

2. Ausschluss-/ Ablehnungsgründe

- Grundlose Kündigungen beim AG im selben Bereich vorhanden
- Vorbeschäftigungszeiten des AN beim AG über 3 Monate innerhalb der letzten 4 Jahre
- Zuständigkeit eines anderen Trägers (z.B. Rentenversicherungsträger)
- Keine Meldung in der Arbeitsagentur / Jobcenter
- Fehlende fachliche Minderleistungen

Eingliederungszuschuss bei Neueinstellung

3. Förderhöhe/-dauer

Personenkreis	Förderdauer	Förderhöhe	Besonderheiten
regulär	bis 12 M	bis 50%	
AN über 55 J.	bis 36 M	bis 50%	
schwerbehinderte AN	bis 24 M	bis 70%	– Degression nach 12 M um 10%
besonders betroffene schwerbehinderte AN:			- Keine Nachbeschäftigungspflicht
unter 55 Jahren	bis 60 M	bis 70%	- Degression nach 24 M um 10%
über 55 Jahren	bis 96 M	bis 70%	

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gemeinsamer Arbeitgeber-Service
der Agentur für Arbeit und des Jobcenter
Marzahn-Hellersdorf

Berlin-Mitte.146-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Telefon: 030/5555 89 1166

